

BGer 5A_600/2025 vom 19. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_600_2025

FR: TF 5A_600/2025 du 19 août 2025

IT: TF 5A_600/2025 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Verfügung des Kantonsgerichts, mit welcher diverse Eingaben im hängigen bzw. hängig gewesenen Berufungsverfahren der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht wurden. Es handelt sich um eine prozessleitende Verfügung (Art. 124 Abs. 1 ZPO), welche nicht in der Form eines formellen Zwischenentscheides (Art. 237 Abs. 1 ZPO) erlassen wurde. Demnach geht es nicht um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG und die Beschwerde in Zivilsachen steht somit nicht offen (Urteil 5A_783/2014 vom 4. November 2014 E. 1).

E. 2

Soweit die Eingabe des Beschwerdeführers sinngemäss den Charakter einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde dahingehend haben könnte, dass dem Kantonsgericht beschwerdeweise Untätigkeit trotz angeblicher Gefährdung des Kindeswohls vorgeworfen wird, mangelt es an einer Darlegung, welche auch nur einen Fingerzeig auf entsprechende Versäumnisse geben könnte. Ohnehin würde es an einem rechtlich geschützten Interesse an einer Beurteilung fehlen (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), nachdem der Berufungsentscheid ergangen und das Berufungsverfahren abgeschlossen ist.

E. 3

Die behauptete Nichtigkeit des Berufungsentscheides steht ausserhalb des sich auf die Anfechtung der Verfügung vom 22. Juli 2025 beziehenden Anfechtungsgegenstandes. Ohnehin wäre ein Entscheid nicht nichtig, wenn er - entsprechend gängiger Praxis - das Kürzel der ihn ausfertigen Kanzleikraft und nicht dasjenige der verfahrensleitenden Richterin trägt, denn das Kürzel ist nicht Bestandteil der Verfahrensnummer oder gar des Entscheides, sondern weist einzig darauf hin, wer das Dokument bei der Ausfertigung als letztes bearbeitet hat.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.